

Hashimoto – erfunden oder reale Krankheit?

Zeitung hat über das Thema umfassend und sorgfältig berichtet

Eine Regionalzeitung berichtet online über erhöhte TSH-Werte und „Hashimoto“ als umstrittenes Krankheitsbild. Die Überschrift lautet: „Trenddiagnose oder Volkskrankheit?“ Die Autorin beschreibt Hashimoto-Patienten so: „Viele kreisen nur um sich selbst, einige haben auch psychische Störungen. Kein Wunder, dass Hashimoto-Bücher und –Praxen florieren.“ Zitiert wird die Hormon-Spezialistin Ingrid Mühlhauser, die das Krankheitsbild kritisch betrachtet. Im Text heißt es dazu: „Mühlhauser geht so weit, Hashimoto als ‘erfundene Krankheit’ einzustufen, weil die Studienlage ‘sehr dürftig’ sei.“ Eine Leserin sieht einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die Art und Weise, wie über Erkrankte berichtet werde, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot. Erkrankte würden mit negativen Eigenschaften assoziiert und damit lächerlich gemacht. Auch die Formulierung, Kranke buhlten darum, eine Diagnose zu bekommen, entspreche nicht einer seriösen Berichterstattung. Die Beschwerdeführerin kritisiert zudem einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Sie habe mit der im Text zitierten Professorin Mühlhauser gesprochen. Diese habe gesagt, dass sie von der Autorin des Artikels falsch und sinnentstellend zitiert worden sei. Es gebe die Krankheit Hashimoto Thyreoiditis. Die Feststellung im Text, nach Mühlhausers Ansicht sei Hashimoto eine erfundene Krankheit, sei also sachlich falsch. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Ausgangsfrage des Artikels sei gewesen, ob die Diagnose Hashimoto oft falsch gestellt werde. Mehrere Experten hätten diesen Verdacht geäußert. Weder die Autorin noch die zitierten Experten bestritten damit, dass es die Krankheit gebe. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass sie sehr selten sei. Weil die Symptome unspezifisch seien und der Leidensdruck vieler Patienten groß sei, sei es nach Ansicht der Experten verführerisch leicht, die Diagnose Hashimoto zu stellen. Die Risiken einer solchen Fehldiagnose deute der Artikel an. Die im Beitrag zitierte Professorin habe in einem Telefonat mit der Autorin geäußert, dass Hashimoto in die „Kategorie erfundener Krankheiten“ gehöre. Im Übrigen sei eine Autorisierung der wörtlichen Zitate nicht vereinbart gewesen. Es habe das gesprochene Wort gegolten.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung informiert sachlich korrekt über ein medizinisches Problem, die Häufigkeit der Diagnose Hashimoto und den Wissenschaftsstreit darum, wie das entsprechende Krankheitsbild einzuschätzen ist. Für Bewertung und Einordnung zieht die Autorin Experten heran, die sie namentlich zitiert. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses haben keine Anhaltspunkte für falsche Zitate. Von

einer Verletzung der Sorgfaltspflicht kann keine Rede sein. Die grundsätzliche Bewertung des akademischen Streits über die Krankheit ist nicht Aufgabe des Presserates. Auch ist eine Diskriminierung von Hashimoto-Patienten nicht zu erkennen. Die Zeitung erwähnt zwar, dass „einige“ Patienten psychische Störungen haben können. Damit wird aber keine generelle Aussage über alle Patienten getroffen. (0357/13/2)

Aktenzeichen:0357/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet